

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## RAT

## BESCHLUSS Nr. 1/2008 DES ASSOZIATIONSRATES EU-JORDANIEN

vom 10. November 2008

**hinsichtlich der Aufstellung eines Zeitplans für den Abbau der Zölle auf die in Anhang IV des Assoziationsabkommens aufgeführten Waren**

(2009/20/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

BESCHLIESST:

gestützt auf das am 24. November 1997 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits<sup>(1)</sup> (im Folgenden als „Assoziationsabkommen“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 11, Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Assoziationsabkommens und während einer Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Jordanien nach den Bestimmungen dieses Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (1994) schrittweise eine Freihandelszone.
- (2) Nach Maßgabe des Assoziationsabkommens überprüft der Assoziationsrat vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Regelung für Waren, die in Anhang IV des Abkommens aufgeführt sind, der eine Liste der gewerblichen Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft enthält und stellt bei dieser Überprüfung einen Zeitplan für den Abbau der Zölle auf diese Waren auf.
- (3) Der Zeitplan für den Abbau der Zölle auf die in Anhang IV des Assoziationsabkommens aufgeführten Waren wurde von der Europäischen Kommission und Jordanien ausgehandelt —

*Artikel 1*

Einfuhren der in Anhang IV des Assoziationsabkommens aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Jordanien unterliegen dem Zeitplan für den Abbau von Zöllen nach Artikel 2 dieses Beschlusses. Der Zeitplan gilt mit Wirkung zum 1. Mai 2008.

*Artikel 2*

(1) Die Einfuhrzölle Jordaniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in Liste 1 des Anhangs zu diesem Beschluss aufgeführt sind, werden ab dem 1. Mai 2008 im Laufe von zwei Jahren abgebaut. Diese Waren sind mit Wirkung zum 1. Mai 2009 zollfrei. Der Abbau der Zölle vollzieht sich nach folgendem Zeitplan:

a) Am 1. Mai 2008 wird der Zollsatz auf 3 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,

b) am 1. Mai 2009 wird der verbliebene Zoll beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle Jordaniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in Liste 2 des Anhangs zu diesem Beschluss aufgeführt sind, werden ab dem 1. Mai 2008 im Laufe von sieben Jahren abgebaut. Diese Waren sind mit Wirkung zum 1. Mai 2014 zollfrei. Der Abbau der Zölle vollzieht sich nach folgendem Zeitplan:

a) Am 1. Mai 2008 wird der Zollsatz auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3.

- b) am 1. Mai 2009 wird der Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- c) am 1. Mai 2010 wird der Zollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- d) am 1. Mai 2011 wird der Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- e) am 1. Mai 2012 wird der Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- f) am 1. Mai 2013 wird der Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- g) am 1. Mai 2014 wird der verbliebene Zoll beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle Jordaniens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in Liste 3 des Anhangs zu diesem Beschluss aufgeführt sind, werden nicht beseitigt. Die jordanischen Behörden und die Europäische Kommission überprüfen gemeinsam im Unterausschuss für Industrie, Handel und Dienstleistungen

die Entwicklung der Einfuhren von Bier (HS 2203) und Wermutwein (HS 2205) aus der Gemeinschaft, um festzustellen, ob sich die Gemeinschaftseinfuhren aufgrund der anderen Handelspartnern gewährten Präferenzbehandlung erheblich verringern. Falls ein erheblicher Rückgang der Gemeinschaftseinfuhren nachgewiesen wird, überprüfen die jordanischen Behörden gemeinsam mit der Europäischen Kommission die Zölle auf diese beiden Waren, um das festgestellte Ungleichgewicht zu beheben.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.-P. JOUYET

## ANHANG

## Liste 1

HS-Code	Warenbezeichnung
ex 8703 10 000 (*)	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge
ex 8703 21 300 (*)	--- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 21 400 (*)	--- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 21 900 (*)	--- andere
ex 8703 22 300 (*)	--- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 22 400 (*)	--- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 22 900 (*)	--- andere
ex 8703 23 130 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 23 140 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 23 190 (*)	---- andere
ex 8703 23 210 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 23 220 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 23 290 (*)	---- andere
ex 8703 23 310 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 23 320 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 23 390 (*)	---- andere
ex 8703 24 100 (*)	--- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 24 200 (*)	--- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 24 900 (*)	--- andere
ex 8703 31 300 (*)	--- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 31 400 (*)	--- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 31 900 (*)	--- andere
ex 8703 32 130 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 32 140 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 32 190 (*)	---- andere
ex 8703 32 210 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen

HS-Code	Warenbezeichnung
ex 8703 32 220 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 32 290 (*)	---- andere
ex 8703 33 110 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 33 120 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 33 190 (*)	---- andere
ex 8703 33 210 (*)	---- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 33 220 (*)	---- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 33 290 (*)	---- andere
ex 8703 90 300 (*)	--- Krankenwagen und Leichenwagen
ex 8703 90 400 (*)	--- Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
ex 8703 90 590 (*)	---- andere
ex 8703 90 600 (*)	---- andere, mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm <sup>3</sup> bis 2 500 cm <sup>3</sup>
ex 8703 90 700 (*)	---- andere, mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup>
ex 8703 90 900 (*)	--- andere

(\*) Gebrauchte Fahrzeuge sind definiert als Fahrzeuge, die länger als sechs Monate registriert sind und wenigstens 6 000 km gefahren wurden.

## Liste 2

HS-Code	Warenbezeichnung
5701 10 000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5701 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
5702 10 000	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
5702 20 000	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern
5702 31 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5702 39 000	-- aus anderen Spinnstoffen
5702 41 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5702 49 000	-- aus anderen Spinnstoffen
5702 51 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5702 59 000	-- aus anderen Spinnstoffen
5702 91 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren

HS-Code	Warenbezeichnung
5702 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
5703 10 000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5703 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
5704 10 000	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger
5705 00 000	- Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
6101 10 000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6101 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6102 10 000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6102 30 000	- aus Chemiefasern
6102 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6103 12 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6103 19 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6103 21 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6103 22 000	-- aus Baumwolle
6103 23 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6103 29 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6103 39 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6103 49 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6104 12 000	-- aus Baumwolle
6104 13 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6104 23 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6104 29 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6104 31 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6104 39 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6104 44 000	-- aus künstlichen Chemiefasern
6104 49 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6104 59 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6104 61 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6104 69 000	-- aus anderen Spinnstoffen

HS-Code	Warenbezeichnung
6106 10 000	- aus Baumwolle
6108 11 000	-- aus Chemiefasern
6108 19 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6108 29 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6108 32 000	-- aus Chemiefasern
6108 39 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6108 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6110 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6111 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6112 20 000	- Skianzüge
6112 31 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6112 39 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6112 41 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6112 49 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6113 00 000	-- Kleidung aus Gewirken oder Gestrickten der Position 5903, 5906 oder 5907
6114 10 000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6114 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6115 99 900	--- andere
6116 10 000	- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen
6116 91 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6116 92 000	-- aus Baumwolle
6116 93 000	-- aus synthetischen Chemiefasern
6116 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6117 10 000	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
6117 20 000	- Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals
6117 80 000	- anderes Bekleidungszubehör
6117 90 900	--- andere
6201 13 000	-- aus Chemiefasern
6201 19 000	-- aus anderen Spinnstoffen

HS-Code	Warenbezeichnung
6201 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6202 19 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6202 91 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6202 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6205 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6206 10 000	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
6206 40 000	- aus Chemiefasern
6206 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6207 11 000	-- aus Baumwolle
6207 19 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6207 22 000	-- aus Chemiefasern
6207 29 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6207 92 000	-- aus Chemiefasern
6207 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6208 11 000	-- aus Chemiefasern
6208 19 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6208 21 000	-- aus Baumwolle
6208 22 000	-- aus Chemiefasern
6208 29 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6208 91 000	-- aus Baumwolle
6208 92 000	-- aus Chemiefasern
6208 99 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6209 10 000	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6209 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6210 10 000	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603
6210 40 000	- andere Kleidung für Männer oder Knaben
6210 50 000	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen
6211 11 000	-- für Männer oder Knaben
6211 12 000	-- für Frauen oder Mädchen

HS-Code	Warenbezeichnung
6211 20 000	- Skianzüge
6211 31 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6211 33 000	-- aus Chemiefasern
6211 39 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6211 41 000	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren
6211 43 000	-- aus Chemiefasern
6211 49 000	-- aus anderen Spinnstoffen
6212 20 000	- Hüftgürtel und Miederhosen
6212 30 000	- Korsetts
6212 90 000	- andere
6213 10 000	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
6213 20 000	- aus Baumwolle
6213 90 000	- aus anderen Spinnstoffen
6216 00 000	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
6217 10 000	- Bekleidungszubehör
6217 90 900	--- andere
6309 00 100	--- Schuhe
6309 00 900	--- andere
6401 10 000	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
6401 91 000	-- das Knie bedeckend
6401 92 000	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend
6401 99 000	-- andere
6402 12 000	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
6402 19 000	-- andere
6402 20 000	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammen- gesteckt
6402 30 000	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
6402 91 000	-- den Knöchel bedeckend
6402 99 000	-- andere
6405 10 000	- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder

HS-Code	Warenbezeichnung
6405 20 000	- mit Oberteil aus Spinnstoffen
6405 90 000	- andere
6406 10 000	- Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen
6406 20 000	- Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff
6406 91 000	-- aus Holz
6406 99 000	-- aus anderen Stoffen
9401 20 000	- Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
9401 30 000	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe
9401 40 000	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
9401 50 000	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen
9401 61 000	-- gepolstert
9401 69 000	-- andere
9401 71 000	-- gepolstert
9401 79 000	-- andere
9401 80 900	--- andere
9401 90 000	- Teile
9402 10 100	--- Friseurstühle
9403 10 000	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 20 000	- andere Metallmöbel
9403 30 000	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 40 000	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 50 000	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 60 000	- andere Holzmöbel
9403 70 000	- Kunststoffmöbel
9403 80 000	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe
9403 90 000	- Teile
9404 10 000	- Sprungrahmen
9404 21 000	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen
9404 29 000	-- aus anderen Stoffen

HS-Code	Warenbezeichnung
9404 30 000	- Schlafsäcke
9404 90 000	- andere
9405 10 000	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art
9405 20 000	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen
9405 30 000	- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art
9405 40 900	--- andere
9405 50 900	--- andere
9405 60 000	- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen
9405 91 900	--- andere
9405 92 900	--- andere
9405 99 900	--- andere
9406 00 900	--- andere

### Liste 3

HS-Code	Warenbezeichnung
2203 00 000	Bier aus Malz
2205 10 000	- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2205 90 000	- Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, andere
2402 10 000	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
2402 20 000	- Zigaretten, Tabak enthaltend
2402 90 100	--- Zigarren
2402 90 200	--- Zigaretten
2403 99 900	--- andere